

Vertragsbedingungen

Neue Mitglieder haben ein Anmeldeformular auszufüllen und der Leitung der *Kim Taekwondo Schule Schaffhausen* (kurz *KTKDSSH*) abzugeben.

1. Trainingszeiten

Das Training wird gemäss separatem Trainingsplan durchgeführt. Änderungen der Trainingszeiten bleiben der *KTKDSSH* vorbehalten.

2. Verhalten

2.1 Die Leitung der *KTKDSSH* verlangt von seinen Schülern **korrektes Verhalten** im Sinne der Regeln des Taekwondo. Massgebend sind die Anstandsregeln der KTA. Es wird vorausgesetzt, dass jedem Mitglied die aktuellen Regeln bekannt sind.

2.2 Für alle Mitglieder ist das Tragen der Uniform (Dobok) obligatorisch.

2.3 Für alle Mitglieder ist obligatorisch, dass sie eine **Unfallversicherung** abgeschlossen haben. Fehlt eine solche, kann die Mitgliedschaft per sofort gekündigt werden. Für Garderobe, Wertgegenstände, Bargeld usw. übernehmen Schule bzw. Inhaber **keine Haftung**. Für Schäden, die der Kursteilnehmer selbst herbeiführt, haftet dieser vollumfänglich selbst.

2.4 Die Leitung der *KTKDSSH* behält sich vor, Mitglieder, die sich nicht an die Verhaltensregeln halten, durch Unsportlichkeiten, unfaires Verhalten auffallen oder mangelnde charakterliche Eignung erkennen lassen, per sofort von der Schule zu verweisen oder die Mitgliedschaft per sofort zu kündigen. Bereits bezahlte Beiträge werden dies falls nicht zurückerstattet. Trotz Verweisung bleibt das Mitglied an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden. Siehe Punkt 6.3

3. Beiträge

Die Tarife und Beiträge sind in der Tarifregelung beschrieben. In der Gebühr enthalten ist der KIM Taekwondo-Schulen-Ausweis ab der ersten Promotion. Die *KTKDSSH* ist berechtigt, diese Tarife und Beiträge jährlich um 6% zu erhöhen.

3.1 Die Jahresgebühr wird innert 30 Tagen nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung fällig. Im Ausnahmefall kann die Schulleitung Ratenzahlung gewähren. Bei Zahlungsverzug wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag inklusive einer Mahngebühr von Sfr. 20.00 pro Mahnung fällig. Ist das Mitglied mit den Zahlungen im Verzug, so kann ihm die Schulleitung den Zutritt in die *KTKDSSH* bis zur ordnungsgemässen Zahlung verweigern und ist berechtigt, die Mitgliedschaft per sofort zu kündigen. **Weitere Mahn- und Inkassogebühren werden dem Mitglied vollumfänglich belastet.**

3.2 Feiertage, Ferien und Nichtbesuch des Unterrichtes entbinden nicht von der **Zahlungsverpflichtung**. Für den Fall nicht besuchter, nicht gehaltener oder ausgefallener Trainingsstunden sind Reduktionen, Rückforderungen oder andere Ansprüche des Mitglieds ausgeschlossen.

4. Adressänderungen sind der *KTKDSSH* unverzüglich mit dem Formular „Adressänderung“ mitzuteilen. Umtriebe betr. unterlassener Meldepflicht werden dem Mitglied verrechnet.

5. Verbandslizenz

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die offizielle und international anerkannte Lizenz sowie die Jahresmarken des Schweizerischen Taekwondo Verband zu lösen. Diese wird anfangs Jahr erhoben. Neumitglieder nach Bestehen der ersten Promotion. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann einen Verweis oder die sofortige Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge haben.



6. Vertragsstop/ Kündigung/ Austritt/ Änderung Passiv-Aktiv-Mitgliedschaft/ Wiedereintritt

6.1 Unterbrechung der Mitgliedschaft

Wird ein Mitglied durch Schwangerschaft, Militär, Praktikum oder Unfall an der Ausübung gehindert und bringt einen ärztlichen oder behördlichen Nachweis, kann der Vertrag mit Wirkung zum Ende des betreffenden Monats für die Dauer von 3, 6 oder max. 9 Monaten mit dem Formular „**Vertragsstopp**“ unterbrochen werden. Danach läuft die Mitgliedschaft wie gewohnt weiter.

6.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate und hat schriftlich auf das Semesterende zu erfolgen (per Ende Juni oder Ende Dezember). Die Kündigung eines Mitglieds erfolgt mittels schriftlicher Austrittserklärung. Eine mündliche Kündigung ist unwirksam. **Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austrittsdatum bestehen.**

6.3 Bei **Vertragsverletzung**, insbesondere bei Verstoss gegen die Verhaltensregeln ist die *KTKDSSH* berechtigt, die Mitgliedschaft **per sofort** aufzulösen.

6.4 Bei der **Änderung** der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv oder von passiv auf aktiv wird die Differenz zum höheren Quartalsbeitrag mit der nächsten Monatsrechnung verrechnet.

6.5 Bei **Wiedereintritt** in die *KTKDSSH* wird eine Bearbeitungsgebühr von SFr. 20.- erhoben.

7. Rückvergütung

Eine Rückvergütung bereits geleisteter Beiträge kann **nur** gegen Vorweisung eines Arzzeugnisses erfolgen, welches die Teilnahme an Sportarten verbietet. Die Rückvergütung wird entsprechend der Dauer der Hinderung an der Teilnahme gemäss Arzzeugnis berechnet.

8. Anerkennung

Mit der Unterschrift dieses Vertrages anerkennt das Mitglied die Zahlungspflicht für die Beiträge (Schuldanererkennung). Dieser Vertrag bildet somit einen provisorischen Rechtsöffnungstitel.

9. Gültigkeit der Anmeldung

Die Mitgliedschaft kommt nur mit schriftlicher Unterzeichnung dieses Vertrages zustande. Das Mitglied (bei Minderjährigen die Unterschrift der Eltern/ Erziehungsberechtigte) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass es mit den Vertragsbestimmungen und den erwähnten Reglementen und Formularen einverstanden ist. **Das Mitglied anerkennt die Dojangregeln und den Dojang-Eid.**

Gerichtstand ist Schaffhausen, anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Das Mitglied kann den vorliegenden Vertrag innert 7 Tagen nach Unterzeichnung ohne Begründung schriftlich widerrufen.

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Mitglied / gesetzl. Vertreter

Schulleitung